



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. * Französische Str. 9-12 * 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11001 Berlin

per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Der Präsident

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030-259396-0
Telefax: 030-259396-19
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

Berlin, 05.02.2009
Dä/Rü

Zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen CDU/CSU und SPD

- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze, BT-Drucksache 16/11742
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Beschäftigung und Stabilität in Deutschland, BT-Drucksache 16/11740

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den vorgenannten Drucksachen, an der wir gerne teilnehmen, und die damit verbundene Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl.oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und anderer Gesetze – BT – Drucksache 16/11742

Allgemeines

Nachdem die Große Koalition die Reform der Kfz-Steuer bereits mehrfach verschoben hatte, **begrüßt der Bund der Steuerzahler, dass nun zumindest für die Käufer von Neuwagen Klarheit über die zukünftige Besteuerung geschaffen wurde.** Zwar dürfen viele Käufer von kleineren und mittleren Pkw auf eine Steuererleichterung hoffen, dennoch werden die Autofahrer weiter zur Kasse gebeten. Statt bisher drei, werden für die Steuerzahler nunmehr vier Komponenten steuerlich zu berücksichtigen sein: Hubraum, CO₂-Ausstoß, Mineralölsteuer und Umsatzsteuer sind die neuen Rechengrößen, die ein Autokäufer in seine Kaufentscheidung einbeziehen muss. Ob dies insoweit ein Beitrag zur Steuervereinfachung ist, darf bezweifelt werden.

Für Besitzer von **Altfahrzeugen** herrscht weiterhin Unsicherheit. Eine Umstellung der Kfz-Steuer ist zwar für das Jahr 2013 geplant, allerdings fehlen Details, wie eine Umstellung der bisherigen hubraumbezogenen Steuer auf das neue Mix-Model erfolgen soll. **Der Bund der Steuerzahler fordert den Gesetzgeber daher auf, auch für diese Steuerzahler endlich Sicherheit zu schaffen. Am einfachsten wäre es gewesen, die Kfz-Steuer abzuschaffen,** da die Autofahrer durch zahlreiche Steuerverschärfungen in den zurückliegenden Jahren Steuerzahler einer überzogenen Steuerbelastung ausgesetzt sind. **Zumindest sollte gewährleistet werden, dass es nicht zu Mehrbelastungen für die Besitzer von Altfahrzeugen kommt.** In der Regel können gerade die Steuerzahler mit verhältnismäßig alten, umweltschädlichen Fahrzeugen sich keinen neuen Pkw leisten. Über eine höhere Kfz-Steuer würden gerade diese Steuerzahler - mit ohnehin geringem Einkommen - zusätzlich durch eine höhere Kfz-Steuer belastet.

Im Einzelnen

Zu Nummer 14 (§ 18 Abs. 4a KraftStG)

Im Rahmen des ersten Maßnahmenpakets wurde für ab dem 5. November 2008 zugelassene Personenkraftwagen eine befristete Befreiung von der Kfz-Steuer beschlossen. Nach Ablauf dieser Befreiung wird dann die neue Kfz-Steuer zugrunde gelegt, soweit diese für den Steuerzahler günstiger ist.

Der Bund der Steuerzahler schlägt vor, die Begünstigung nicht nur auf Fahrzeuge einzuschränken, welche zwischen dem 5. November 2008 und 30. Juni 2009 zugelassen werden. Vielmehr müsste im Rahmen der Kfz-Steuererhebung grundsätzlich eine Günstigerprüfung zwischen alten und neuem Kfz-Steuerrecht vorgenommen werden. Pkw-Fahrer, die sich im Vertrauen auf eine klimafreundliche Umstellung der Kfz-Steuer bereits vor dem 5. November 2008 einen schadstoffarmen Pkw gekauft und zugelassen hatten, profitieren nicht von der neuen Regelung. Vielmehr wird derselbe Sachverhalt nunmehr unterschiedlich besteuert. Das gleiche Pkw-Modell mit dem gleichen Hubraum und Schadstoffausstoß wird steuerlich unterschiedlich bewertet. Damit werden alle Steuerzahler bestraft, die sich bereits im Vorgriff auf die Änderung der Kfz-Steuer einen umweltfreundlichen Pkw gekauft haben, also dem Wunsch des Gesetzgebers bereits frühzeitig nachgekommen sind. Damit werden Personenkraftwagen mit gleichen Emissionswerten steuerlich unterschiedlich veranlagt, je nachdem, ob sie vor oder nach dem 5. November 2008 bzw.

1. Juli 2009 erstmals zugelassen wurden. Dies dürfte vor allem dem Gleichheitsgrundsatz entgegenstehen, wonach wesentlich Gleiches, gleich besteuert werden muss, das heißt, für gleiche Steuertatbestände muss die gleiche steuerliche Veranlagung erfolgen. Zumindest die Fahrzeuge mit den Schadstoffklassen Euro 5 und 6 sollten daher in die Günstigerprüfung einbezogen werden.

Zu Artikel 4 (Auftrag zur Neuregelung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Bestandsfahrzeuge, die bis zum 30. Juni 2009 erstmals zugelassen worden sind, werden ab dem Jahr 2013 in die neue Systematik überführt. Über Art und Umfang der Besteuerung des Altbestandes wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Die Umstellung der Kfz-Steuer wird bei ab dem 1. Juli 2009 zugelassenen Fahrzeugen häufig zu einer Entlastung der Steuerzahler. Zu befürchten ist, dass diese Entlastungen später durch die Besitzer von Altfahrzeugen, in Form von höheren Kfz-Steuern, kompensiert werden sollen. Inso-

weit erscheint es dem Bund der Steuerzahler unsachgemäß, die Detailregelungen für die Überführung des Altbestandes in das neue System der Kfz-Steuer noch offenzulassen. Ist die Umstellung von der hubraumbezogenen Besteuerung auf CO₂-Ausstoß und Sockelbetrag erst erfolgt, werden die Besitzer von Altfahrzeugen vor vollendete Tatsachen gestellt. Aufgrund der konjunkturellen Eintrübung und dem möglichen Verlust von Arbeitsplätzen ist damit zu rechnen, dass viele Steuerzahler ihren bereits zugelassenen Pkw noch weitere Jahre nutzen werden. Bereits bisher werden Personenkraftwagen im Durchschnitt 8 Jahre lang gefahren. Daher dürfte im Jahr 2014 die überwiegende Anzahl der Steuerzahler einem vor dem 5. November 2008 zugelassenen Personenkraftwagen besitzen. Auch diese Steuerzahler sollten über ihre zukünftige steuerliche Belastung nicht im Unklaren gelassen werden.

Modell*	Hubraum in ccm	CO₂- Ausstoß	bisher	künftig ab 2014	Mehr- belastung
Smart fort- wo	999	112	67 €	54 €	- 13 €
VW Golf 1,4	1390	149	94 €	136 €	42 €
Mercedes A 170	1699	157	114 €	158 €	44 €
Mercedes C 180	1800	159	121 €	164 €	43 €
BMW 525	3000	178	202 €	228 €	26 €
Audi A 8	4200	259	283 €	412 €	129 €

*Ottokraftstoffmotoren

Sollten die geplanten Regelungen auch auf den Fahrzeugaltbestand eins zu eins übertragen werden, so dürfte es für diese Besitzer zu erheblichen Mehrbelastungen kommen. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, werden die meisten Fahrzeughalter spätestens im Jahr 2014 höher belastet. Eine Übertragung der neuen Kfz-Steuerregelungen auf den Altbestand ist daher abzulehnen, zumindest muss es Modifizierungen geben, die eine höhere Belastung der Autofahrer ausschließen.



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 - 12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (Stand 27. Januar 2009), Drucksache 16/11740

Allgemeines

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland geplante Tarifkorrektur bei der Einkommensteuer ausdrücklich. Die Tarifkorrektur ist unserer Auffassung nach längst überfällig. Allerdings geht sie nicht weit genug und sollte statt in zwei Stufen in einer Stufe bereits zum 1. Januar 2009 erfolgen. Darüber hinaus sollte in der nächsten Legislaturperiode der Steuertarif grundlegend reformiert werden, indem der sogenannte „Knick“ im Tarif entfernt und der Steuertarif an die Einkommensentwicklung angepasst wird. Die Anpassung des Steuertarifs an die Einkommensentwicklung in bestimmten Zeitabständen muss zudem gesetzlich fixiert werden. Mit einer regelmäßigen Anpassung des Tarifs können die heimlichen Steuererhöhungen und die kalte Progression dauerhaft verhindert werden. Bisher führen die heimlichen Steuererhöhungen dazu, dass sich der Fiskus nach und nach immer mehr vom Einkommen nimmt und ein immer kleinerer Teil im Portemonnaie der Steuerzahler ankommt.

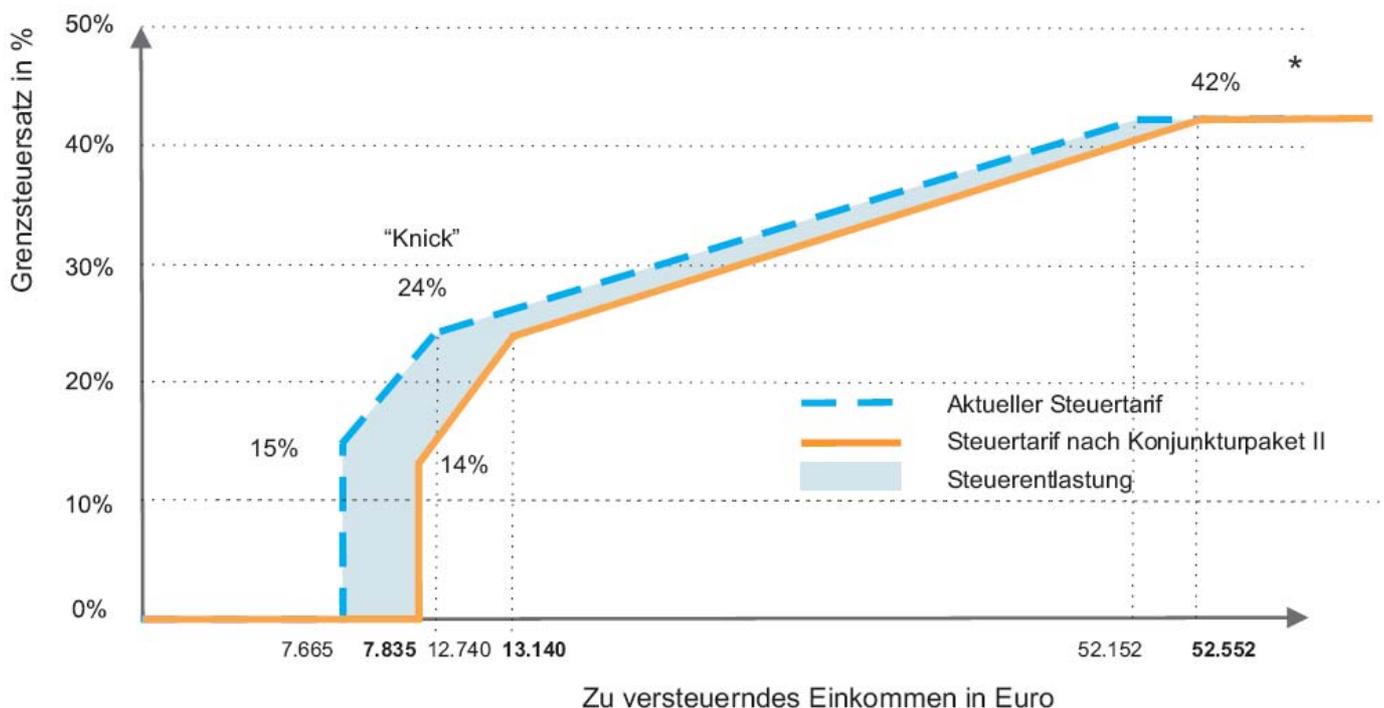
Änderungen im Einkommensteuergesetz – § 32 a Absatz 1 EStG-E – Einkommensteuertarif

Geplant ist eine Tarifkorrektur in zwei Stufen, bei der rückwirkend zum 1. Januar 2009 der Grundfreibetrag um 170 Euro auf 7.834 Euro und die übrigen Tarifeckwerte jeweils um 400 Euro nach rechts verschoben werden. Gleichzeitig soll der Eingangssteuersatz von 15 auf 14 Prozent gesenkt werden. In einem zweiten Schritt wird zum 1. Januar 2010 der Grundfreibetrag wiederum um 170 Euro auf dann 8.004 Euro angehoben sowie die Tarifeckwerte um nun 330 Euro nach rechts verschoben.

Damit die geplante Tarifkorrektur als ein erster Schritt in die richtige Richtung bezeichnet werden kann, müssen noch Nachbesserungen am vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen. **Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler sollte die in zwei Schritten aufgesplittete Tarifkorrektur in nur einem Schritt erfolgen und zum 1. Januar 2009 umgesetzt werden.** Ansonsten sind die Entlastungswirkungen zu gering, um die aktuelle Kaufkraft der Steuerzahler zu steigern, was ein Ziel der Tarifänderung ist. Zudem

muss mittelfristig das Ziel eines durchgehend linearen Tarif ohne Knick erreicht werden. Mit der Anhebung des Grundfreibetrags und der Verschiebung der Tarifeckwerte nach oben wird auf dieses Ziel bereits hingearbeitet, allerdings fallen die vorgesehenen Schritte zu klein aus, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht. Der Anstieg in der ersten Proportionalzone wird durch die Tarifkorrektur sogar noch erhöht. Eine deutliche Abflachung des Knicks ist unserer Auffassung nach unbedingt notwendig. In einem nächsten Schritt sollte der Knick im Tarif völlig entfernt werden.

Des Weiteren erachtet es der Bund der Steuerzahler für notwendig, bereits jetzt gesetzlich zu fixieren, dass in regelmäßigen Abständen erneute Anpassungen des Einkommensteuertarifs an die allgemeine Einkommensentwicklung zu erfolgen haben, um das Problem der heimlichen Steuererhöhungen zu beseitigen. Es ist daher eine Regelung einzuführen, durch die es automatisch zu regelmäßigen und sachgerechten Anpassungen des Einkommensteuertarifs kommt. Für automatische Korrekturen zur Verhinderung der heimlichen Steuererhöhungen kommen zwei unterschiedliche Methoden in Betracht. So kann entweder bei dem Einkommen angesetzt werden, indem ein bereinigter Einkommensbetrag berechnet wird und dieser dann dem unveränderten Tarif unterworfen wird, oder der Tarif selbst wird entsprechend der Einkommensentwicklung korrigiert.



* Zu beachten ist, dass seit dem 1.1.2007 die so genannte Reichensteuer erhoben wird. Das zu versteuernde Einkommen oberhalb von 250.400 Euro bei Ledigen (500.800 Euro für Ehepaare) wird einem 45-prozentigen Steuersatz unterworfen.

Am Schaubild ist erkennbar, dass sich durch die Tarifkorrekturen kaum Veränderungen ergeben.

Problem: Knick im Tarif – Mittelstandsbauch

Durch die fiskalische Zielsetzung, hohe Steuereinnahmen zu generieren, den verfassungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich des steuerfreien Existenzminimums zu genügen und scheinbar niedrige Eingangssteuersätze zu schaffen, entstand der Knick im Einkommensteuertarif. Ausgewogene Belastungsverteilungen, die der ursprünglichen Idee der progressiven Besteuerung zugrunde lagen, werden durch den Knick im Tarif aus dem Auge verloren. Die bisherigen Tarifreformen bei der Lohn- und Einkommensteuer haben durch den Knick die Belastungsstruktur verschoben. Die Bezieher mittlerer Einkommen sind aufgrund des Knicks die Verlierer der bisherigen Reformen. Durch die Beseitigung des Knicks werden alle Steuerzahler, insbesondere aber die Bezieher mittlerer Einkommen, entlastet.

Der Knick sorgt dafür, dass die Steuersätze im Anfangsbereich extrem steil ansteigen. Der Anstieg im unteren Bereich (bei einem zu versteuernden Einkommen (zvE) zwischen 7.835 und 13.140 Euro im Jahr 2009 und 8.005 und 13.469 Euro im Jahr 2010) wird durch die geplante Tarifkorrektur weiter verstärkt. Dies wirkt im höchsten Maße leistungsfeindlich. Beseitigt man den Knick und führt zwischen dem Eingangssteuersatz und dem Spitzensteuersatz einen linear-progressiven Verlauf ein, bekommt man einen „ehrlichen“ Eingangssteuersatz.

Problem: Heimliche Steuererhöhungen

Bei den heimlichen Steuererhöhungen steigt die Steuerbelastung – prozentual betrachtet – bei steigenden Einkommen stärker als das Einkommen selbst.

Beispiel: Ein Lediger steigert sein Einkommen in drei Jahren entsprechend der allgemeinen durchschnittlichen Einkommensentwicklung um 10 Prozent von zunächst 30.000 Euro auf 33.000 Euro (zvE). Seine absolute Steuerlast erhöht sich dadurch gleichzeitig aber deutlich stärker, nämlich um 16,8 Prozent (von 5.807 Euro in 2005 auf 6.784 Euro in 2008). Während in 2005 19,4 Prozent des Einkommens als Steuern fällig wurden, sind es in 2008 schon 20,6 Prozent. Wäre die Steuer ebenso wie das Einkommen nur um 10 Prozent gestiegen, wäre sie um 396 Euro niedriger und die Belastung immer noch 19,4 Prozent. Die ungerechtfertigte Mehrbelastung durch heimliche Steuererhöhungen beträgt hier 396 Euro.

Das Argument, dass es gewollt ist, einzelne Steuerzahler bei steigenden Einkommen überproportional zur Kasse zu bitten, greift nicht. Dem ist entgegenzuhalten, dass dies nur für Fälle gilt, in denen ein Steuerzahler seinen Platz im Gesamtgefüge der Einkommensverteilung verbessert, wenn etwa ein Durchschnittsverdiener nach der Einkommenssteigerung überdurchschnittlich verdient. Bisher aber beansprucht der Staat allein deswegen mehr vom Gesamteinkommen, weil das Einkommensniveau insgesamt steigt. Allein durch die natürliche allgemeine Einkommensentwicklung steigt nicht nur der absolute Betrag, sondern auch der prozentuale Anteil dessen, was der Staat als Einkommensteuer erhält. So

stieg das Aufkommen der Steuern auf Einkommen in den Jahren 2005 bis 2007 um etwa 23 Prozent, während die Summe aller Einkommen nur um knapp 8 Prozent zunahm.

„Tarif auf Rädern“

Die ständig höhere Abgabenbelastung widerspricht aber nicht nur dem Besteuerungsgrundsatz der Leistungsfähigkeit, wie er im Grundgesetz verankert ist, sondern tangiert zunehmend die Grenze zur Enteignung, wenn sich der Staat an jedem Euro, den der Steuerzahler mehr verdient, überproportional beteiligt. Um zukünftig Belastungsverschärfungen durch heimliche Steuererhöhungen zu vermeiden, muss der Tarif deshalb an die allgemeine Entwicklung der Einkommen gekoppelt, also „auf Räder gestellt“ werden. Damit würde Deutschland den wichtigsten Industrienationen endlich folgen. In Belgien, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ungarn, Island, Niederlanden, Norwegen, Portugal, der Slowakischen Republik, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Großbritannien und den USA wird der Tarif bereits regelmäßig angepasst.

Verzerrungen in der Belastungsstruktur

Heimliche Steuererhöhungen führen nicht nur zu einer Überlastung der Steuerzahler, sondern auch zu Verzerrungen in der Belastungsstruktur, die höchst fragwürdig und ungerecht erscheinen. So belegen Vergleichsrechnungen auf Grundlage des derzeitigen Tarifs, dass sich die Steuerlastverteilung zwischen unterschiedlich hohen Einkommen infolge der heimlichen Steuererhöhungen zu Lasten der niedrigeren Einkommen verschieben kann. Zudem nimmt der Steueranteil an den insgesamt erzielten Einkommen rapide zu.

Ausweitung des Staatsanteils

Ein weiterer gravierender Nachteil liegt darin, dass heimliche Steuererhöhungen einer Ausweitung des Staatsanteils Vorschub leistet und damit die marktwirtschaftliche Ordnung zunehmend gefährdet. Dass diese Gefahr nicht nur theoretischer Natur ist, zeigt sich am Anstieg der Staatsquote. Sie ist von 34,3 Prozent im Jahr 1958 auf 45,3 Prozent im Jahr 2006 gestiegen und liegt somit um 11 Prozentpunkte über dem Wert von 1958. Die Erhöhung der Staatsquote gegenüber 1958 war im Jahr 2006 zu fast einem Viertel durch die heimlichen Steuererhöhungen finanziert.

Falsche Signale für die Finanzpolitik

Problematisch ist weiterhin, dass die Steuermehreinnahmen durch heimliche Steuererhöhungen falsche Signale für die Finanzpolitik setzen. In dieser Höhe wird ein wachsender Einnahmenrahmen suggeriert, der bei Berücksichtigung des auflaufenden Entlastungsbedarfs gar nicht vorhanden ist. Dadurch wird einer Finanzpolitik Vorschub geleistet, die höhere Ausgaben vorsieht, als dies bei realistischer Einschätzung des dauerhaft verfügbaren Einnahmenniveaus der Fall wäre. Wenn – wie bisher üblich – keine haushaltsmäßigen Vorkehrungen für die infolge der heimlichen Steuererhöhungen notwendig wer-

denden Steuerentlastungen getroffen werden, kommt es bei Inkrafttreten einer Entlastung dann regelmäßig zu einer entsprechend höheren Nettokreditaufnahme, so dass die falsche Signalsetzung letztendlich auch eine erhöhte Verschuldung zur Folge hat.

Ein weiterer gravierender Nachteil sind die Wachstumshemmnisse, die von heimlichen Steuererhöhungen ausgehen. Besonders offenkundig sind die wachstumshemmenden Effekte infolge gestiegener Grenzsteuersätze. Im Zuge der heimlichen Steuererhöhungen „wandert“ die Masse der Steuerzahler in Tarifbereiche mit immer höheren Grenzsteuersätzen, so dass Leistungssteigerungen und die Erzielung von Einkommenszuwächsen immer weniger lohnend werden. Wachstumshemmend wirken die Steuererhöhungen durch die heimlichen Steuererhöhungen zudem dadurch, dass sie die verfügbaren Privateinkommen zunehmend schmälern und damit die privaten Konsummöglichkeiten und/oder die private Ersparnis beeinträchtigen. Wenn es infolge der überzogenen Abgabenbelastung zu erhöhten Lohn- und Gehaltssteigerungen kommt, wird die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Attraktivität des Investitionsstandortes Deutschland außerdem über steigende Lohnkosten gemindert.

Der wachstumshemmenden Wirkung auf die „reguläre“ Wirtschaft stehen gleichzeitige Ausweitungstendenzen für die Schattenwirtschaft gegenüber. Wie bereits dargelegt, wird infolge der heimlichen Steuererhöhungen die Abgabenbelastung und speziell die Grenzbelastung verschärft, so dass die Anreize zu nehmen, Betätigungen in die Schattenwirtschaft zu verlagern.

Der Bund der Steuerzahler schlägt weiterhin vor, den Eckwert, ab wann der Spitzensteuersatz (42 Prozent) greift, auf 60.000 Euro anzuheben. Steuerzahler, die mittlere Einkommen beziehen, sollten auch nur mittlere Steuersätze, und nicht den Spitzensteuersatz bezahlen. Heute greift der Spitzensteuersatz bereits bei dem 1,3-fachen des Durchschnittseinkommens eines Vollzeitbeschäftigten. Im Jahr 1958, als der Progressionstarif eingeführt wurde, war dies erst beim 20-fachen der Fall. Hier muss dringend eine Korrektur erfolgen. Immer mehr Steuerzahler, die wahrlich keine Spitzenverdiener sind, wachsen in den Spitzensteuersatz hinein.

Für die Große Koalition ist die globale Wirtschaftskrise der Hauptanlass, die Steuerzahler in Deutschland zu entlasten und so die Binnennachfrage zu stärken. Die Entlastungswirkungen durch die geplante Tarifkorrektur sind unseres Erachtens allerdings zu gering, um die Konjunktur zu stützen und somit Arbeitsplätze zu sichern. Grundsätzlich halten wir nachhaltige Steuersenkungen für das richtige Mittel, der Wirtschaftskrise zu begegnen. Dies sollte unserer Auffassung nach aber wesentlich ambitionierter erfolgen.

Fehlende Berücksichtigung des angehobenen Grundfreibetrags beim Familienleistungsausgleich und bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen – §§ 32 Absatz 4 Satz 2, 33a Absatz 1 EStG

Aufgrund der Anhebung des Grundfreibetrages sind nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler Folgeänderungen im Einkommensteuergesetz vorzunehmen. Grundsätzlich soll der Grundfreibetrag das steuerfrei zu stellende Existenzminimum eines Steuerzahlers abbilden. Daher muss der Grenzbeitrag für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder auf die Höhe der neuen Grundfreibeträge angehoben werden. Erfolgt keine Anhebung, würde das Kindergeld entfallen bzw. der Kinderfreibetrag nicht gewährt, obwohl die Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes weniger als der Grundfreibetrag bzw. das Existenzminimum betragen.

Dasselbe gilt für den Höchstbetrag zum Abzug von Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Angehörige und gleichgestellte Personen. Derartige zwangsläufige Leistungen im Bereich der außergewöhnlichen Belastungen sind bis zur Höhe des Existenzminimums zu berücksichtigen und deshalb ebenfalls bis auf den neuen Grundfreibetrag anzuheben.